

Einige Bemerkungen über das Datum der *Kulmer Handfeste* und der etwaigen Anwesenheit Hermanns von Salza in Kulm im Winter 1232/1233

von
Sylvain Gouguenheim

„Geschichte wiederholt sich zwar nicht im Detail, doch aus den historischen Strukturen, wie ich sie hier aufzuzeigen versucht habe, können wir durchaus Lehren ziehen für Gegenwart und Zukunft.“¹

Wohl bekannt ist die Reihe der Urkunden und Texte, die die Anfänge der Deutschordensgeschichte betreffen, und deren Entstehungsdatum problematisch ist: die *Narratio de Primordiis*,² der *Bericht Salza*,³ die Goldbulle von Rimini⁴ usw. Entweder ist das angegebene Datum unsicher, oder steht es im Widerspruch zu anderen Einzelheiten.

Jedes Mal stößt die Forschung auf dieselben Hindernisse und endet sie in dieselben Aporien. Die Rätsel bleiben hartnäckig und lösen gelehrte Debatten zwischen den Fachleuten aus. Dennoch versuchen die Spezialisten, ein wenig Klarheit zu schaffen, auch wenn sie dem Leser am Ende nicht zu viel versprechen dürfen. Die Feststellung von präzisen und verlässlichen Daten bleibt eine notwendige Etappe der geschichtlichen Untersuchung, wenn man die Geschichte als eine wissenschaftliche Disziplin und gleichzeitig als unsere Beziehung zur Vergangenheit – und sogar zur Wirklichkeit – erachtet (was weder die Tradition noch der Mythos oder das Epos nicht mehr sind).

Die *Kulmer Handfeste* ist das erste Privileg des Deutschen Ordens für die Einwohner der Städte Kulm und Thorn. Zum ersten Mal offenbart sich die Macht der

1 Arnold 2012, S. 54.

2 Dudik 1858, S. 38–40; Toepfen (Hg.) 1861, S. 221–225. Hubatsch (Hg.) 1968, S. 24–29. Vgl. Arnold 1966, S. 17–32; Arnold 2012, S. 95–120, Arnold 2014, S. 177–195.

3 Hirsch (Hg.) 1874, S. 153–168.

4 Die Goldbulle von Rimini (ich verweise nur auf die letzte Ausgabe): Koch (Hg.) 2017, S. 539–547; Jasiński 1994, S. 107–154; deutsche Fassung in: Jasiński 2008, S. 71–130, 131–153.

neuen Herrscher des Kulmerlands.⁵ Die Urkunde wurde am 28. Dezember 1232 oder 1233 ausgestellt. Das Original verschwand im Stadtbrand Kulms (1244). Dennoch kennt man ihren Inhalt dank einer 1431 hergestellten Abschrift des Stadtschreibers von Kulm, Konrad Bitschin.⁶ 1251 wurde das Privileg aus der Thorner Fassung erneuert und ergänzt (*Acta sunt hec in Torun*).⁷ Jede Stadt besaß also ihr eigenes Exemplar. Die Abschrift von 1251 trägt als Datum : *Anno incarnationis dominice millesimo ducentesimo tricesimo tercio, quinto Kalendas Januarii*. Laut mehrerer Quellen wurde die Stadt Kulm im Jahre 1232 gegründet.⁸ Nur ein Text erwähnt die Verleihung der Handfeste, im Jahre 1233: *Anno 1233 frater Hermannus de Salza magister generalis dedit in Thorn privilegium terre Culmensis*.⁹

War dieses Privileg zeitgenössig der Gründung oder wurde es ein Jahr später ausgefertigt? Im Falle der Neuen Städte, waren die Privilegien („Gründungsurkunden“, „chartes de franchises“) zeitgleich mit der Gründung erteilt.¹⁰ So stammt wahrscheinlich die *Kulmer Handfeste* aus 1232. Aber alles hängt vom Jahresstil ab. Ob man in Preussen den Circumcisionsstil benutzte, stammt also die *Kulmer Handfeste* vom 28. Dezember 1232. Ob der Nativitätsstil verwendet war, wurde dieses Privileg am 28. Dezember 1232 zugebilligt.

Gewiß war im deutschen Reich der Stil der Geburt Christi üblich. M. Armgart ist der Ansicht, dass der Orden auch diesen Stil benutzte: „Als Epochentag für den Jahreswechsel waren spätes Mittelalter der 25. Dezember und der 1. Januar am ver-

5 Philippi (Hg.) 1882, S. 77–81. Vgl. Zielińska-Melkowska 1986. Der Ausdruck „Handfeste“ entspricht dem Latein *manu firmata*; er bezeichnet einen gesetzlichen und beglaubigten Akt. Vgl. Armgart 1995, S. 15–63. Auch Thielen 1965: Die Handfesten galten seit Beginn der Ansiedlung Preussens als provisorische Verwaltungsgrundlage. Bei der Landverleihung wurde dem Dienstmann oder Lokator eine solche *carta manu firmata* übergeben, auf der die Grenzen des ausgegebenen Landes, die Rechtsform der Verschreibung sowie die daraus abgeleiteten Rechte und Pflichten des Empfängers gegenüber der Landesherrschaft fixiert waren; Neitmann 1990, S. 187–220.

6 Zur Überlieferung der *Kulmer Handfeste* vgl. Ciesielska 2008, S. 110. Conrad Bitschin (um 1400, nach 1464) wurde in Danzig geboren. Ab 1430 war er als Stadtschreiber der Stadt Kulm tätig, dann wurde er Vikar in derselben Stadt mindestens bis 1464. Seine Abschrift der *Kulmer Handfeste* war in sein *Liber civitatis Culmensis* eingefügt. Da sein Werk in Kulm entstand, kann man ausschließen, dass er eine weitere (und danach verlorene) Abschrift der Handfeste von 1233 benutzt hat. Vgl.: Toeppen (Hg.) 1861, S. 472–506. Literatur: Schulz 1875, S. 513–530.

7 Fraglich ist es, ob die Thorner Fassung ein zweites Original oder eine angewandelte Abschrift der Kulmer Fassung war.

8 Vgl. Arndt (Hg.) 1866, S. 694: *Da Colmen gebuwet wart tusent iar zweihundert 32 iar*; Strehlke 1866a, S. 3: *Do der Colmen gebawet wart, do was unsers hern geburt MCC und XXX und zwey*; Arndt (Hg.) 1866, S. 701 [auch Toeppen (Hg.) 1866, S. 280 *Culmen edificatur et translata in montes*]; Strehlke (Hg.) 1966, S. 58: *Anno 1232 civitas Culmen edificata est circa Antiquum castrum*. Kulm wurde zuerst 1232 neben das *castrum* Althaus/Starogrod gegründet. Vermutlich 1239 wurde sie in der Nähe der Weichsel verschoben, dann noch einmal zwischen 1247 und 1248, wo das heutige Viertel Rybaki am Fluss entlang liegt. Endlich, ungefähr 1251/1253 wurde sie wahrscheinlich an dem heutigen Ort der Stadt Chełmno verlagert (Vgl. Józwiak 1996, S. 83–94).

9 Strehlke (Hg.) 1866, S. 57.

10 „C'est bien de plus en plus le droit qui fait la ville.“ (Monnet 2004, S. 21). Literatur: Michaud-Fréjaville 1988; Isenmann 2012.

breitesten. Zur Entscheidung stehen aber nur die wenigen Urkunden zu Verfügung, deren Ausstellungsdatum zwischen diesen beiden Tagen liegt. Der Nativitätsstil, die Umstellung am Weihnachtstag, überwiegt und lässt sich als üblicher Jahreswechsel in Preussen ansehen.“¹¹

28. Dezember 1232 oder 1233 ?

Ein früher Konsensus über 1233

Der Herausgeber des *Preussischen Urkundenbuches*, R. Philippi, hatte sich für das Datum 1233 entschieden, weil dieses Jahr der Anwesenheit Burchards von Querfurt, des Burggrafs von Magdeburg, im Kulmerland entsprach. Laut Peter von Dusburg, hatte tatsächlich Burchard, der unter den Zeugen der Handfeste erscheint, der Gründung der Stadt Marienwerder (1233) teilgenommen.¹² Mit einem anderen Grund entschied sich B. Zientara auch für 1233, in Anbetracht eines Verweises auf das silesische Recht (...*ita tamen ut inventor auri... idem ius habeat, quod in terra ducis Slesie in huiusmodi inventione talibus est concessum. Inventor autem argenti... ius Freybergense in huiusmodi inventione habeat inperpetuum*).¹³ In der Tat hatte Hermann Balk im Frühling 1233 den Herzog Heinrich von Schlesien getroffen. Das Datum 1233 wurde also durch die Mehrheit der Forscher anerkannt.¹⁴ Der Konsens schien also erreicht.

Man kann eine kurze Erwähnung einer Urkunde des Herzogs Ladislas von Gross-Polen ausklammern.¹⁵ 1233 nimmt der Herzog unter seinem Schutz den Abt und die Mönche von Panigrods, einer vom Zisterzienserkloster abhängigen Abtei von Łekno. Die Urkunde endet mit der Ankündigung des Siegels und einem auf das Jahr begrenzten Datum: *Actum anno dominice incarnationis millesimo ducesimo tri-*

11 Armgart 1995, S. 110. Im Gegenteil benutzte der Orden im Livland, dem Land der Jungfrau, den Stil der Verkündigung. Nach der Meinung von Tomasz Jasiński, war dieser Stil auch im Preussenland gültig (Jasiński 1980, S. 39; in selbem Sinn: Zielińska-Melkowska 1986, S. 23, n. 2).

12 *Ibi anno domini MCCXXXIII erexerunt in quodam tumulo castrum, vocantes illud Insulam sancte Marie (...)* Burgrabio de Mergdeburgk adhuc existente in Culmine quia necdum compleverat desiderium voti sui, supervenerunt multi principes (...) et civitatem Insule sancte Marie construentes, castrum prius factum firmaverunt. (Wenta/Wyzomirski (Hg.) 2007, S. 56f.).

13 Zientara 1982, S. 100; vgl. auch Kluger 1987, S. 184.

14 Vgl. unter den letzten Veröffentlichungen: Dygo 1992, S. 87, n. 326; Sikorski 2001, S. 82, n. 89; Militzer 2005, S. 67; Janicka 2009, S. 73; Chudziak/Bojarski 2015, S. 83–105 („W studiach nad dziejami urbanizacji ziemi chełmińskiej, jak również całych Prus, szczególne znaczenie ma dokument lokacyjny wystawiony 28 grudnia 1233 roku przez wielkiego mistrza Niemieckiego Zakonu Szpitalnego św. Marii w Jerozolimie Hermana von Salza i mistrza krajowego Hermana Balka“, S. 83): <http://dx.doi.org/10.12775/AHP.2015.003>.

15 Ryszczewski 1847, Nr. XXIV, S. 38–39. Das Original war ein Teil einer Privatsammlung von Joseph Muczkovski, der damals Professor an der Universität Krakau war (*ex tabula authentica pergamina doctissimi Josephi Muczkovscii...propria*). Heutzutage ist sie in der Biblioteka Jagiellońska (Kraków) erhalten (BJ Rkp. Dypl. I).

cesimo tercio. Danach – was seltsam ist – kommt dieser Ausdruck : *Utentur autem supradicti jure Culmensi*. So wie es aussieht, würde diese Erwähnung zeigen, dass das Kulmer Recht schon 1233 in Großpolen bekannt war. Daher sollte man das Datum der *Kulmer Handfeste* in 1232 setzen. Die ungewöhnliche Stelle des Satzes, die nach der Datierung eingeschrieben wird, lässt aber Raum für Zweifel und kann auf eine spätere Hinzufügung hinweisen. Vor allem ist die Echtheit dieser Urkunde zweifelhaft.¹⁶ Folglich enthält diese Urkunde, die entscheidend gewesen sein könnte, ihre eigene Unsicherheit.

Die neuen Hypothesen zugunsten 1232

Zwei Historiker haben das Datum 1232 vorgeschlagen. Im Jahre 1998 hat M. Löwener zugunsten dieses Jahres Stellung genommen.¹⁷ Dazu war er gezwungen, weil es das einzige Datum war, das einer möglichen Anwesenheit von Hermann von Salza im Kulmerland entsprechen konnte. M. Löwener versuchte nämlich gegen andere Autoren die Wirklichkeit dieser Präsenz zu demonstrieren. Das Problem des Datums der *Kulmer Handfeste* wird also durch die Hinzufügung eines weiteren unsicheren Elements erschwert: war der Hochmeister anwesend in Kulm, als die Urkunde ausgestellt wurde?

Seiner Meinung nach beweisen zwei Elemente der Kulmer Handfeste die Anwesenheit des Hochmeisters : die Urkunde wurde im Namen Hermanns von Salza erlassen und das Eschatokol enthält diese Formel: *presentem paginam conscribi fecimus, eam bullarum nostrarum appensionibus roborando*.

Darüber hinaus ist M. Löwener, wie M. Armgart, der Ansicht, dass in Preussen Hermann von Salza und seine Kanzlei am Nativitätsstil festhielten.¹⁸ Schließlich wies er die Argumentation von R. Philippi über die Anwesenheit von Burchard von Magdeburg im Kulmerland zurück.¹⁹ Der Burggraf war im deutschen Reich am 7. September 1231 als Zeuge eines Abkommens zwischen dem Erzbischof von Magdeburg und dem Naumburger Bischof.²⁰ Am 21. August sind zwei seiner Vassallen, Bernard von Kamenz und Johannes von Pak, die ebenfalls Zeugen der *Kulmer Handfeste* waren, am Hof des Margraf von Meissen, Heinrichs des Erlauch-

16 R. Philippi zweifelte an ihre Echtheit. Seiner Meinung nach, erlaubte es nicht die Erwähnung des Jahres (1233), auf die Datierung der *Kulmer Handfeste* zurückzukommen (Philippi 1882, S. 77, N. 1). Die Siegel fehlen und es bleibt nur ein Faden. Auch Maciej Dorna: „Moreover, the bad grammar and awkward style are additional arguments for the view that the document is not authentic“ (Dorna 2015, S. 90f.). Siehe: Śliwiński 2013, S. 96.

17 Löwener 1998.

18 Ibid., S. 60.

19 Ibid., S. 62–65.

20 Schulze (Hg.) 2000, Nr. 111.

ten.²¹ 1233 schließt Burchard in Schraplau ein Abkommen mit dem Abt von Sankt Georg von Naumburg ab; es handelte sich um die Vogtei einiger Besitzungen bei Helfta.²² Ab Juli 1234 ist er am Hof Heinrichs (VII) im Altenburg.²³ Gestützt auf Peter von Dusburg, der uns berichtet, dass Burchard ein Jahr in Preußen verbracht hat und da es keine Spur von ihm zwischen Herbst 1231 und Sommer 1233 gibt, ist M. Löwener der Auffassung, dass seine Ankunft in Preußen erst 1232 stattfinden können hätte.²⁴ Daher datierte die *Kulmer Handfeste* aus dem 28. Dezember 1232.

M. Dorna stimmt der Schlussfolgerung von M. Löwener zu, ist jedoch der Ansicht, dass seine Argumente mehrere Schwächen aufweisen.²⁵ Er konzentrierte seine Beobachtungen auf mehrere Elemente: das mögliche Itinerar des Burggrafen von Magdeburg, Burchard; Preußens Verwendung des Nativitätsstils und die Titulatur eines Zeugen der *Kulmer Handfeste*, *Lodewicus provisor in Quedin*. Seiner Meinung nach war Burchard in Preussen im 1232, aber man kann einen Aufenthalt im folgenden Jahr nicht ausschließen. M. Dorna bemerkt, dass eine Klausel im Vertrag von September 1231 ihn dazu verpflichtet, in Sachsen zu bleiben, bis das Domkapitel den Vertrag bestätigt hat, was erst am 4. Juni 1232 geschah. Dieses Datum wäre also das *terminus post quem* seiner Reise nach Preussen (vorausgesetzt, daß er dieses Versprechen gehalten hätte!).²⁶ Anschließend kehrt er zum Schraplau-Abkommen zurück. Die Urkunde enthält nur das Datum des Jahres, aber da sie sich auf die nächste Himmelfahrt bezieht, geht M. Dorna davon aus, dass sie im Sommer geschrieben wurde (das nächste Fest des heiligen Jakobus am 25. Juli wird auch erwähnt: *hac conditione, quod, si nos a festo beati Jacobi proximo usque ad annum advocatiam supradictorum mansorum... liberam fecerimus totaliter...*). Burchard überträgt im Lehen drei *militēs* die Vogtei von 8 Hufen als Gegenleistung für die Zahlung von 60 Mark Silber an den Abt von Sankt Georg. Wenn Burchard diese Summe innerhalb eines Jahres bezahlt, wird er seine Besitzungen wiedererlangen. Nach M. Dorna Meinung, wenn Burchard die Absicht hätte, nach Preussen zu reisen, wäre er diese Verpflichtung nicht eingegangen.²⁷ Außerdem ist Burchard ab

21 Gersdorf 1873, Nr. 399.

22 Schulze (Hg.) 2000, Nr. 119. Nach M. Löwener wurde dieses Abkommen vor dem 24. September abgeschlossen (Löwener 1998).

23 Bode (Hg.) 1893, Nr. 535

24 *...infra annum, quo ibidem mansit...* Wenta/Wyszomirski (Hg.) 2007, S. 56f.

25 „Unfortunately, the attempt to prove the validity of the Chelmino privilege being dated to 28 December 1232 cannot be regarded as research breakthrough since the argumentations employed by Löwener reveal fundamental weaknesses“, Dorna 2015, S. 87. In seiner Rezension führt Kl. Militzer zu den gleichen Schlussfolgerungen: „Im Übrigen arbeitet auch Vf. wegen des Quellenmangels notwendigerweise mit Wahrscheinlichkeiten, über deren Tragfähigkeit sich trefflich streiten lässt“, (Militzer 2000, S. 5).

26 Dorna 2015, S. 93.

27 „As it seems, the stipulations of the settlement allow the conclusion that in the middle of 1233 Burchard von Querfurt did not intend to go on a crusade to Prussia...“ (Dorna 2015, S. 92); M. Dorna gibt trotzdem zu, dass es nur eine Vermutung ist: „The above observations do not constitute suf-

dem 24. Januar 1234 (und nicht erst im September) wieder in Thüringen.²⁸ Unter diesen Bediegungen fand die Reise Burchards nach Preussen wahrscheinlich 1232 statt (im Jahre 1233 hätte er nur sechs Monaten zur Verfügung zwischen dem Sommer 1233 und Dezember 1233).²⁹

Kommen wir auf den Zeugen der *Kulmer Handfeste*, *Ludowicus provisor in Quedin*. M. Dorna bemerkt, dass diese Titulatur nicht mit dem Jahr 1233 übereinstimmt.³⁰ Nach Peter von Dusburg, erhielt das *castrum* Quedin den Namen *Insula Sanctae Marie* vor der Gründung der Stadt Marienwerder (1233).³¹ Wenn Lodewicus den Titel *provisor in Quedin* trägt, so fand die *Kulmer Handfeste* vor dieser Namenänderung und der *translatio loci* Marienwerder statt. Diese Ereignisse eintraten wahrscheinlich vor dem 28. Dezember 1233, weil Burchard am 24. Januar 1234 in Thüringen anwesend war. Folglich stammt die *Kulmer Handfeste* aus Dezember 1232. Niemand, vor M. Dorna, hatte diesen Punkt beachtet. Aber, wie er es zugibt, ist die Chronologie Peters von Dusburg oft unsicher.³²

So ist es möglich, dass die Namenänderung *Quedin/Insula Sanctae Marie* am Ende Dezember gleich nach der *Kulmer Handfeste* stattgefunden hat. Burchard wäre sofort nach Thüringen zurückgereist. Der Ausdruck Peters von Dusburg *quia necdum compleverat votum suum* könnte darauf deuten, dass er am Ende seines Aufenthalts war. Allerdings ist die Wahrscheinlichkeit dieser Annahme gering.

Es bleibt nur die wesentliche Frage : welcher Stil war in Preussen im 13. Jahrhundert verwendet ? M. Dorna bemerkt, dass nur der Nativitätsstil im Einklang mit dem Jahresdatum zwei Urkunden steht.³³ Erstens ein Akt des ermlandischen Bischofs Anselm, der die Teilung seines Bistums mit dem Deutschen Orden bestätigt.³⁴ Das Datum ist wie folgt: *Anno domini M^oCC^oL quinto VI Kalendas Januarii*. Dieses Abkommen wurde durch den Papst Alexander IV am 10. März 1255 bestä-

ficient grounds to exclude the possibility of Burchard von Querfurt and Bartholomäus von Liebenau's participation in a crusade to Prussia in the second half of 1233, and the possibility of their stay in Chelmno on 28 December 1233" (*ibid.*, S. 93).

28 Overmann 1926, Nr. 238.

29 Tatsächlich legten die Kreuzfahrer das Kreuzzuggelübde für ein Jahr ab. Aber dauerte wirklich immer ihre Abwesenheit genau 12 Monate? Einige waren möglicherweise nur während 8 oder 10 Monate (einschließlich die Reise) weg, aufgrund persönlicher Interessen oder Materialproblemen. In diesem Fall kann man nicht ausschließen, dass Burchard im September 1233 nach Kulmerland abreiste und im Juni 1234 nach Deutschland zurückkehrte. Die Frist war kurz, dennoch möglich.

30 Dorna 2015, S. 98.

31 Wenta/Wyszomirski (Hg.) 2007, S. 57.

32 „The order of Peter's narration is too weak a premise to use to define the chronology of the events definitively“, Dorna 2015, S. 98.

33 Dorna 2015, S. 94–95. Seiner Meinung nach wurde der Circumsisionsstil nur im 14. Jahrhundert verwendet (S. 95).

34 Woelky/Saage (Hg.) 1860, Nr. 31. Das Original ist verloren und der Text findet sich in einem 1370 geschriebenen päpstlichen *vidimus* der Bestätigung des Abkommens durch Alexander IV (März 1255) statt (*ibid.*, Nr. 33).

tigt. Folglich benutzte Anselm von Ermland den Nativitätsstil.³⁵ Die zweite Urkunde war ein Akt des Landmeisters Mangold, dessen Datum war: „1283 pridie Kalendas Januarii“. Sie kann nur am 31. Dezember 1282 geschrieben worden sein, da Mangold im Jahre 1283 gestorben ist.³⁶ Sicher stellen zwei Beispiele keine Demonstration, aber sie zeigen, dass der Nativitätsstil in Preussen bekannt war. Wurde er am Anfang der Eroberung benutzt? Hier fehlen es entscheidende Argumente, um dies geltend zu machen, aber man kann es nicht ausschließen. Nach Prätorius (1631/1636–1707) benutzten noch die Preussen (besonders aus Nadrauen, Schalauen und Samogitien) im 17. Jahrhundert den Nativitätsstil. Dies könnte ein zusätzlicher Hinweis für die Hypothese seines Gebrauchs im Mittelalter sein.³⁷

Dennoch scheinen zwei anderen Urkunden zugunsten des Circumcisionsstil sprechen. Erstens ein in Thorn geschlossenes Abkommen zwischen dem Landmeister Heinrich von Weida und den Gesandten der Stadt Lübeck.³⁸ Es trägt das Datum: *Anno gracie MCCXLII pridie kalendas januarii, indictione XV*, mit anderen Worten entweder 31. Dezember 1241 (Stil der Geburt Christi) oder 31. Dezember 1242 (Circumcisionsstil). Aber die *indictio* ist 15 gleich,³⁹ so entspricht scheinbar dieser Text dem Jahr 1242. Daher wäre der Tag des 1. Januars der Beginn des Jahres.

Dagegen wendet M. Dorna ein, dass je nach dem Jahresstil die *Indictio romana* sowie am 25. Dezember als am 1. Januar beginnen konnte.⁴⁰ Die Indiktio erlaubt nicht, ein Datum zu berechnen, sondern nur es zu überprüfen. Somit kehrt man zu dem verwendeten Stil zurück: ob es um den Nativitätsstil handelt, so beginnt die Indiktio am 25. Dezember und die fünfzehnte entspricht dem Jahre 1241. Ob die Indiktio am 1. Januar beginnt, entspricht sie dem Jahre 1242.

In seinem Buch über die Eroberung Preußens meinte A. L. Ewald, dass die Urkunde Heinrichs von Weida aus 1242 stammte. Seiner Meinung nach ergab sich die Lösung aus dem Vergleich zwei anderen Urkunden vom Erzbischof Johannes von Riga (1286 *pridie Kal.*) und vom Bischof Albert von Pomesanien (1286 *Quinto Idus Januarii*).⁴¹ In der Urkunde Johannes von Riga liest man, dass der Bischof Albert gestorben war. Folglich

35 C. P. Woelky fügte andere Beispiele hinzu (Woelky/Saage (Hg.) 1860, S. 414–415 n. 2). Zum Beispiel trägt eine Urkunde (Nr. 72a-b) dieses Datum: „Von der geburt unsers herren. Des Tusentsten Zueihundertsten LXXXVI iares in dem zwelften tage der in der schrift Epyphania ist genant“. Da die Erscheinung des Herrns am 6. Januar fällt, benutzt diese Urkunde den Nativitätsstil. C. P. Woelky schliesst: „Hiernach dürfen wir unsere angenommene Datirungsweise wohl als Regel für die damalige Zeit ansehen und Ausnahmen nur da gelten lassen, wo aus anderweitigen Gründen der Jahresanfang, wie bei unserer Zeitrechnung, mit dem 1. Januar sich ergibt“.

36 Seraphim (Hg.) 1909, Nr. 411.

37 Mannhardt (Hg.) 1971, S. 560.

38 Philippi (Hg.) 1882, Nr. 140.

39 (1242–312): 15 = 62.

40 Über die *romana indictio*: Giry 1925, S. 99: „dès le 9^e siècle quelques computistes firent commencer le même jour l'année et l'indiction et prirent comme point de départ de l'une et de l'autre, soit le 25 décembre, soit le 1^{er} janvier“.

41 Bzw. Philippi (Hg.) 1982, Nr. 498, Nr. 481.

stammte diese Urkunde aus dem 31. Dezember 1286.⁴² Daraus schloss A. L. Ewald in Analogie, dass die *Kulmer Handfeste* vom 28. Dezember 1233 datierte.

A. L. Ewald fortsetzte hier eine Bemerkung von C. P. Woelky. Aber C. P. Woelky sah im Gegenteil in dieser Datierung eine Ausnahme.⁴³ Dazu bemerkt M. Dorna, dass man im Livland den Stil der Verkündigung benutzte. Folglich entspricht das Jahresdatum 1286 in der Urkunde des Erzbischofs von Riga unserem Jahr 1286.⁴⁴ Also darf man diese Urkunde weder für das Datum der Urkunde Heinrichs von Weida noch für die *Kulmer Handfeste* benutzen.

In einer Weise, die sowohl fest als auch umsichtig ist, schliesst daraus M. Dorna, dass die *Kulmer Handfeste* im Dezember 1232 erteilt worden war.⁴⁵ Seine drei wesentlichen Argumente sind das Gebrauch des Nativitätsstil, der wahrscheinliche Zeitraum des preussischen Aufenthalts Burchards, die Amtsbezeichnung Lodewicus von Quedin.

Fast sicher ist die Verwendung der Nativitätsstil und mithin ist sie ausschlaggebend. Die beiden anderen Indizien haben möglicherweise nicht den gleichen Grad an Sicherheit, wie wir gesehen haben.

Wenn man das Datum des 28. Dezember 1232 akzeptiert, hilft es festzustellen, ob Hermann von Salza in Preussenland gekommen war ?

42 Vgl. Ewald 1875, S. 92 : „Die Urkunde schliesst: *Anno gracie M^oCC^oXLII^o pridie Kal. Jan. Indictione XV* ; Voigt und Toeppen nehmen den 31. December 1242 als Datum an. In den SRP I S. 66 Note 2 meint Toeppen, das Schreiben könne auch am 31. December 1241 erlassen sein. Auf letzteres Datum findet sich die Urkunde auch in dem Cod. d. Warm. [I Regesten Nr. 6] angesetzt, wie denn überhaupt alle Urkunden des 13. Jahrhunderts, welche ein Datum führen, das von den Calenden des Januar zurückgerechnet wird, auch selbst wenn die Tage vor dem Weihnachtsfeste fallen (...). Das geht aber nicht, denn in diesem Falle würde, wie Toeppen, Historiographie, 279 schon mit Recht bemerkt hat, z. B. eine Urkunde des Erzbischofs Johannes von Riga mit der Datumangabe ; M^oCC^oLXXXVI^o Pridie Cal. Januar [Voigt, Cod. d. Pruss. II Nr 11] vor eine Urkunde des Bischofs Albert von Pomesanien mit der Datumangabe M^oCC^oLXXXVI^o Quinto Idus Januarii [Voigt, Cod. d. Pruss., II, Nr.10] fallen müssen, was unmöglich ist, weil in der ersteren der beiden Urkunden des eben erwähnten Bischofs Albert als ein Verstorbener gedacht wird (...). Mir hat sich aus der Vergleichung der Urkunden des 13. Jahrhunderts, namentlich auch solcher, welche der Orden ausgestellt hat, ergeben, dass unser von Heinrich von Weida ausgestellt Schreiben auf den 31. December 1242 gesetzt werden muss. Es sei schliesslich bemerkt, dass diese Annahme auch mit meiner Festsetzung des Datums der ersten culmischen Handfeste stimmt, für welche ich, auch aus anderem Grunde, das Jahr 1233 angenommen habe (vgl. Ewald 1872, S. 167, N. 5).“

43 „Aus solche Ausnahme ist uns nur eine Urkunde des Erzbischofs Johann von Riga d. d. 1286 pridie Kal. Januar bekannt, welche, da in ihr der Bischof Albert von Pomesanien als verstorben aufgeführt wird, der noch 1286 quinto Idus Januarii (9. Januar) eine Urkunde aufstellte, richtig den 31. Dezember 1286 zu datieren sein wird.“ (Woelky/Saage 1860, S. 414, n. 2).

44 Dorna 2015, S. 96 mit einem Verweis auf Engelmann 1860, S. 431. Das Gebrauch des Verkündigungsstil erfordert die Änderung des Jahreszahlen nur für die Zeitspanne zwischen dem 1. Januar und dem 24. März.

45 „...despite the fact that the arguments provided by Max Perlbach and later by Marc Löwener turned out to be irrelevant, it is their dating of the Chelmino privilege – 28 December 1232 – that is most probably correct“ (Dorna 2015, S. 100).

Die Anwesenheit Hermanns von Salza im Kulmerland

Nach anderen Forschern, ist M. Löwener der Ansicht, dass im Winter 1232/1233 Hermann von Salza nach Kulm reiste, obgleich keine Urkunde es beweist (was natürlich ein Argument *ex silentio* ist).⁴⁶

Konnte der Hochmeister im Dezember 1232 in Kulm verweilen ?

Im Mai 1232 nahm Hermann von Salza eifrig an den Friedensverhandlungen mit den lombardischen Städten teil.⁴⁷ Im September ist er beim Kaiser in Melfi. Er ist einer der Zeugen der Urkunde, nach der Friedrich II. den Schwertbruderorden unter seinem Schutz genommen hatte.⁴⁸ Wurde er bald danach im Herbst vom Kaiser nach dem Heiligen Land gesandt? ⁴⁹ H. Kluger ist der Ansicht, dass ein Auftrag Hermanns von Salza im Jahre 1233 in dieser Gegend wahrscheinlich ist, auch wenn es zwischen Herbst 1232 und Sommer 1233 keine Beweise gibt.⁵⁰ Sicher haben die Ereignisse des Jahres 1233 im Heiligen Land wenige Spuren hinterlassen.⁵¹ Jedoch wissen wir, dass der Hochmeister in Mission in Italien war, weil am 12. Juli 1233 Friedrich II. die Hoffnung auf seine baldige Rückkehr ausdrückt.⁵² Nach einem Brief des Kaisers an den Papst Gregor IX. (14. August 1233), ist der Hochmeister zurück zum kaiserlichen Hof.⁵³ Im Herbst 1233 nimmt er wieder die Richtung des Heiligen Landes, wo er bis Frühling 1234 blieb. Ein Brief Gregors IX. (22. März 1234) meldet die Anwesenheit des Hochmeisters im Heiligen Land

46 M. Löwener 1998, S. 50–52. Vgl. Lorck 1880, S. 83; Koch 1885, S. 90–93; Cohn 1930, S. 198, 205–212, 383–397. K. Zielińska-Melkowska akzeptiert auch das Ankommen des Hochmeisters wegen einer Bemerkung Peters von Dusburg: *Cum hiis peregrinis, dum venirent Thorun, frater Hermannus magister edificavit castrum et civitatem Colmensem anno Domini MCCXXXII*, (Wenta/Wyszomirski (Hg.) 2007, S. 56, vgl. Zielińska-Melkowska, 1986, S. 23). Mit Recht ist M. Löwener der Auffassung, dass dieser Satz sich auf Hermann Balk bezieht.

47 Weiland (Hg.) 1896, Nr. 167, 168, 169, S. 204–209.

48 Bunge (Hg.) 1853, Nr. 127.

49 Vgl. Lorck 1880, S. 83; Cohn 1930, S. 198.

50 „allem Anschein nach“, Kluger 1987, S. 177.

51 Philip von Novare erwähnt nicht Hermann von Salza in seinem Bericht des Jahres 1233, wo er doch in der Regel gut informiert war. M. Löwener legt auch mit Recht den Akzent auf die hohe Bedeutung der Ereignisse (die Belagerung von Zypern), die sich bevor April 1233 ablaufen. Wenn Philipp von Novare nichts von Hochmeisters Wirkung weiss, so war Salza nicht da (de Novare 1913, S. 84–88). Da es ein Argument *e silentio* ist, muss man vorsichtig bleiben.

52 *...noverit beatitudo vestra quod in brevi eiusdem magistri Teutonicorum reditum prestolamur*, Arndt (Hg.) 1866, Nr. 179, S. 222. Die Abwesenheit Hermanns von Salza ist ausdrücklich eng verbunden mit den Friedensverhandlungen mit den lombardischen Städten.

53 Weiland (Hg.) 1896, Nr. 182, S. 224 (*nos per virum providum et experta nobis sinceritate fidelem H. magistrum domus sancte Marie Theutonicorum in Ierusalem, ad hoc procuratorem nostrum specialiter ordinatum...*).

anlässlich eines Vertragsabschlusses. Leider gibt der Papst das Datum des Abkommens nicht...⁵⁴

Wegen dieser – lückenhafter – Chronologie meint M. Löwener, dass eine Aufenthalt des Hochmeisters im Kulmerland zwischen Herbst 1232 und Sommer 1233 möglich wäre.⁵⁵ Es ist gewiß eine Möglichkeit, die doch eine Annahme bleibt.

Sind die Erwähnung des Namens Salza und die Ankündigung seiner Bulle
ein Beweis seiner Anwesenheit in Kulm?

1924 meinte E. Caspar, dass die Erwähnung des Hochmeisters in der *Kulmer Handfeste* nur formel war, und dass Hermann von Salza nie im Kulmerland gewesen war.⁵⁶ Ebenso schätzte G. Kisch, dass nur die Bedeutung der Urkunde diese Erwähnung begründete; trotz allem war es kein endgültiger Beweis der Anwesenheit des Hochmeisters: die Urkunde hätte in seinen Namen, aber in seiner Abwesenheit, festgestellt werden können.⁵⁷ 1931 meinte E. Maschke, dass die Wichtigkeit der Lage den Landmeister Hermann Balk veranlasst hatte, den Namen des Hochmeisters in der *Suscripsio* der Handfeste einzufügen. Sein Schluss war klar : „... Salza nicht in Preussen gewesen sein kann“.⁵⁸

M. Löwener lehnte die Idee einer nur formellen Erwähnung ab : der Fall wäre zu außergewöhnlich, um glaubwürdig zu sein. Dazu wäre die Ankündigung der Bullen (*presentem paginam conscribi fecimus, eam bullarum nostrarum appensionibus roborando*) ein schlagender Beweis der Anwesenheit des Hochmeisters in Kulm.

Umgekehrt machte schon E. Maschke aufmerksam, dass die Urkunde von *bullarum* und nicht von *sigillum* sprach: „Aber keine einzige Ordensurkunde dieser Zeit, mochte sie von Hochmeister oder Landmeister ausgehen, kennt den Ausdruck *bulla* für das Siegel des Meisters. Gerade die wenigen uns erhaltenen Urkunden

54 „Das entscheidende Zeugnis für die Mission des Ordensmeisters, über die wir im übrigen außerordentlich schlecht unterrichtet sind, ist das päpstliche Schreiben des 22 März 1234“ vgl. Kluger 1987, S. 177. Gregor IX. bestätigte das durch den Hochmeister und den Patriarch von Antioche geschlossene Abkommen zwischen dem Kaiser, den Bürgern von Akkon, Eudes von Montbéliard und dem Adel des Kaiserreichs von Jerusalem (Rodenberg (Hg.) 1883, Nr. 578). Dieser verlorene Vertrag musste am Anfang 1234 geschlossen werden, denn die Zeitspanne entspricht der Dauer der Mission des päpstlichen Legats Albert von Antioche (Dorna 2015, S. 89). M. Löwener datiert diesen Text vom Anfang des Jahres, aber ohne Beweis (Löwener 1998, S. 57).

55 Löwener 1998, S. 61: „Immerhin bleibt die Lücke in Hermanns Itinerar September 1232 bis August 1233 als ein erstes Indiz festzuhalten“.

56 Caspar 1924, S. 3 und 62, Anm. 12: „In Wahrheit kommt dieser Nennung wohl nur formelle Bedeutung zu.“

57 Kisch 1931, S. 6–9 („...ohne solche [neue Untersuchungen] wird die Annahme [der Anwesenheit des Hochmeisters im Kulmerland] vorläufig nur eine Vermutung bleiben können“, S. 9).

58 Vgl. seine Rezension des Buches von Cohn 1931, S. 141–152.

Hermanns von Salza nennen stets nur das *sigillum*, wie uns sein Siegel auch in zwei, etwas voneinander abweichenden Formen bekannt ist.⁵⁹ Er fügte hinzu: „Dagegen wurde seit sehr frühen Ordenszeiten das Siegel des Konvents als *bull*a bezeichnet“, und er schließt; „Damit erhebt sich die Frage, ob nicht das *bullarum nostrarum* der Kulmer Handfeste durch die Abhängung einer solchen Konventsbulle motiviert ist.“⁶⁰

Der Unterschied zwischen *bull*a und *sigillum* ist vielleicht nicht nebensächlich. Der Siegel ist ein Stempel, ein Abdruck. Man kann ihn nicht ohne seine Matrize andrücken, und diese war nicht entfernt von seinem Besitzer. Wenn der Hochmeister in Kulm gewesen wäre, würde sein *sigillum* auf die Urkunde angehängt worden. Im Gegenteil ist die Bulle ein Metallgegenstand, der in mehreren Kopien vorhanden war. So war es ganz möglich, dass Hermann Balk eine Bulle hatte, die Hermann Salza ihm gegeben hätte. Das Wort *bull*a scheint also eher ein Indiz der Abwesenheit des Hochmeisters zu sein. Schließlich stellen wir fest, dass die *subscriptio* alle Brüder des Ordens (*totusque predictae domus conventus*) umfasst, von denen wir annehmen können, dass sie nicht da waren.

Die Erwähnung des Namens und die Ankündigung der *bullarum* sind also kein schlüssiger Beweis. Sogar plädierte mehr die zweite für seine Abwesenheit.

Gibt eine andere Urkunde die Anwesenheit Hermann von Salza in Kulm an?

M. Löwener stützt sich auf eine Urkunde des Herzogs Kasimir von Kujavien (6. Januar 1233), wessen Zeugenliste ist wie folgt: *Hermannus, Balcho, Benedictus, Cunradus fratres domus Theutonice*.⁶¹ *Hermannus* sollte Hermann von Salza bezeichnen und der Strich, der die beiden ersten Namen trennt, wäre ein Komma, das eine Verwirrung vermeide, da Balk und Salza den gleichen Namen trugen. Und wenn Hermann von Salza in Kujavien im Januar 1233 war, gibt es also keinen Grund an seinen Aufenthalt in Kulm im Dezember 1232 zu zweifeln.

Nach Durchsicht der Urkunde von 1253 scheint es unmöglich zu sagen, ob oder nicht *Hermannus* und *Balcho* die selbe Person bezeichnen. Ein Strich trennt sie; nichts mehr kann man sagen.⁶² Dieser Indiz scheint also fraglich zu sein. Das *Vidimus* des päpstlichen Legat Opiço von Mezzano (28. September 1253), das in einem

59 Maschke 1931, S. 150.

60 *Ibid.*, S. 151.

61 Geheimes Staatsarchiv Preussischer Kulturbesitz, Hauptabt. XX, Pg. Uk., Sch. 109, 10 (Philippi (Hg.) 1882, Nr. 94). Löwener 1998, S. 50. Möglicherweise wurde aber die Urkunde Kasimirs zurückdatiert. Vgl. der Beitrag von Heckmann 2016, 47–62.

62 Die Benennung des Hochmeisters durch seinen Vornamen und die von Balk durch seinen Beinamen klingen seltsam. Entweder wollte man die beiden Männer unterscheiden – wie es M. Löwener meint – oder muss man akzeptieren, dass nur ein einziger Mann anwesend war: Hermann Balk.

anderen *Vidimus* (28. Juli 1335) inseriert wurde, bietet leider keine Hilfe.⁶³ Was die Abschrift von 1335 betrifft, stellt man nur fest, dass sie die Zeugenreihe ohne Komma gibt.

Übrigens in einer Urkunde des 27. April 1251, die vom Bischof Anselm von Ermeland ausgestellt wurde, ist die Zeugenreihe wie folgt: *Heinrico, Heinrico, Pribezlas*, usw.⁶⁴ Mit anderen Worten, bemühte der Verfasser nicht eine Verwirrung zwischen den beiden *Heinricus* zu vermeiden.

Die Hypothese M. Löwener hinsichtlich der Urkunde Kasimirs von Kujavien kann also nicht unwiderlegbar gehalten werden, auch wenn sie nicht unmöglich ist. Im Gegensatz zu ihr steht diese Tatsache: in den mittelalterlichen Urkunden bemühte man sich selten, die Wiederholungen zu vermeiden. Endlich geht es in der Zeugenreihe nur um *fratres*. Schwer kann man eine freiwillige Auslassung des Titels *magister* vorstellen. Diese Lücke spricht vielleicht für die Anwesenheit des einzigen Hermanns Balks.

Insgesamt scheinen die von M. Löwener gesammelten Hinweise zugunsten einer Anwesenheit Hermanns von Salza in Kulm im Winter 1232 nicht entscheidend zu sein. Gewiß ist die Anwesenheit Hermanns von Salza nicht unmöglich, aber sie ist nicht bewiesen und sie scheint weder nachweisbar noch widerlegt zu sein. Auf jeden Fall kann sie erst auf Kosten fraglichen Elemente glaubwürdig sein.

Schliesslich können wir die Hypothese der Einfügung seines Namens und der Erwähnung seiner Bulle durch das Bestreben der Handfeste eine gewisse Feierlichkeit zu verleihen nicht ablehnen. Hier kann man einen Vergleich mit den päpstlichen, kaiserlichen bzw. königlichen Privilegen ziehen. Ausgestellt im Namen des Herrschers und versehen mit allen feierlichen Zeichen, verkörperten diese Urkunden seine Person und seine Macht, obwohl er weit entfernt war. Seine Abwesenheit minderte gar nicht die Wirksamkeit der Urkunde, die durch ihr beeindruckendes Aussehen garantiert war. Gewiß kennen wir nicht das Aussehen des Originals der *Kulmer Handfeste*, aber man kann vermuten, dass diese *Magna Carta*⁶⁵ des Deutschen Ordens den Glanz der neuen Landesherren des Kulmerlands offenbarte.

So sind die Argumente für 1233 zu dünn, um behalten zu werden. Die zugunsten 1232 scheinen weniger zerbrechlich zu sein. Was die Anwesenheit des Hochmeisters im Kulmerland angeht, scheint sie unsicher zu sein.

63 Geheimes Staatsarchiv Preussischer Kulturbesitz, Hauptabt. XX, Pg. Uk., Sch., 58,1; Ausgabe in: Philippi (Hg.) 1882, Nr. 276.

64 Woelky/Saage (Hg.) 1860, Nr. 27.

65 Fuchs/Raab 1996, 452.

BIBLIOGRAPHIE

- Armgarth M., „Die Handfesten des preussischen Oberlandes bis 1410 und ihre Aussteller“, (Veröffentlichungen aus den Archiven Preussischer Kulturbesitz), Beiheft 2, Köln/Weimar/Wien 1995.
- Arndt, W. (Hg.), *Canonici Sambiensis Epitome Gestorum Prussie*, *Monumenta Germaniae Historica, Scriptores*, Bd. XIX, Hanover 1866a.
- Arndt, W. (Hg.), *Annales Pelplinenses*, *Monumenta Germaniae Historica, Scriptores*, Bd. XIX, Hanover 1866.
- Arnold, U., „De Primordiis ordinis Theutonici narratio“, in: *Preussenland*, Bd. 4, 1966, S. 17–32.
- Arnold, U., „Entstehung und Frühzeit des Deutschen Ordens“, in: Fleckenstein, J./Hellmann, M. (Hg.), *Die Geistlichen Ritterorden Europas* (Vorträge und Forschungen, 26), Sigmaringen 1980, S. 81–107.
- Arnold, U., „Forschungsprobleme der Frühzeit des Deutschen Ordens 1198–1309“, in: Nowak, Z. H. (Hg.), *Werkstatt der Historiker der mittelalterlichen Ritterorden. Quellenkundliche Probleme und Forschungsmethoden*, (*Ordines militares. Colloquia Torunensia Historica*, IV), Toruń 1987, S. 19–32.
- Arnold, U., „Die Narratio de Primordiis Ordinis theutonici – Der offizielle Blick des Deutschen Ordens auf seine Anfänge“, in: Jossierand, Ph./Olivier, M. (Hg.), *La mémoire des origines dans les ordres religieux militaires au Moyen Âge, Actes des journées d'études de Göttingen 25–26 juin 2009*, Berlin 2012, S. 95–120.
- Arnold, U., „Der Hochmeister und seiner Residenz – Überlegungen zu Amt und Struktur des Ordensleitung“, in: *Echa Przeszłości* (13) 2012, S. 41–55.
- Arnold, U., „Die Anfänge des Ordensgeschichtsschreibung“, in: Jähnig, B./Mentzel-Reuters, A. (Hg.), *Neue Studien zur Literatur im Deutschen Orden*, Stuttgart 2014, S. 177–195.
- Bode, G. (Hg.), *Urkundenbuch der Stadt Goslar und der in und bei Goslar belegenen geistlichen Stiftungen, Theil I (922–1250)*, *Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete* 29, Halle 1893.
- Bunge, F. G. Von (Hg.), *Liv-, est- und kurländisches Urkundenbuch nebst Regesten*, Bd. I, Reval 1853 (ND Aalen 1968).
- Caspar, E., *Hermann von Salza und die Gründung des Deutschordensstaats in Preussen*, Tübingen 1924.
- Chudziak, W./Bojarski, J., „Chełmno i Toruń. Początki miast na ziemi chełmińskiej“, in: *Archaeologia Historica Polona* (23) 2015, S. 83–105.
- Ciesielska, K., *Przywileje Lokacyjne Torunia*, Toruń 2008.
- Cohn, W., „Hermann von Salza. Mit Anhang: Hat Hermann von Salza das Deutschordensland betreten? Hermann von Salza im Urteil der Nachwelt (Abhandlungen der schlesischen Gesellschaft für vaterlaendische Kultur. Geisteswissenschaftliche Reihe. 4. Heft)“, Breslau 1930, S. 198, 205–212 und S. 383–397.

- Dorna, M., „About the Date when the Foundation Privilege was granted to Chelmino and Torun“, in: *Zapiski Historyczne* (80,4) 2015, S. 85–101.
- Dudik, B. De „Primordiis Ordinis Theutonici Narratio“ in ders., *Des hohen Deutschen Ritterordens Münz-Sammlung*, Wien 1858, S. 38–40 (ND: *Studien und Quellen zur Geschichte des Deutschen Ordens*, Bd. 6, Bonn 1966).
- Dygo, M., *Studia nad początkami władztwa Zakonu Niemieckiego w Prusach*, Warszawa 1992.
- Engelmann, A., *Chronologische Forschungen auf dem Gebiete der russischen und livländischen Geschichte des 13. und 14. Jahrhunderts*, *Mitteilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands* (9) 1860, S. 317–563.
- Ewald, A. L., „Die Eroberung Preußens durch die Deutschen. Die erste Erhebung der Preußen und die Kämpfe mit Swantopolk“, Bd. 2. Halle 1875.
- Fuchs, K./Raab, H., „Kulmer Handfeste“, in: *Wörterbuch zur Geschichte*, München 1996.
- Gersdorf, E. G. (Hg.), „Urkundenbuch der Stadt Meissen und ihrer Kloster“, in: Gersdorf, E. G./Fr. von Posern-Klett, K. (Hg.), *Codex diplomaticus Saxoniae Regiae*, Hauptteil II, Bd. 4, Leipzig 1873.
- Giry, A., *Manuel de Diplomatique*, Paris 1894, 1925. ND Genève 1975.
- Heckmann, D., „Rückdatierung preußischer Urkunden bis zum Beginn des Preußenaufstandes im Jahr 1242 als Mittel zur Wiedererlangung von Besitz und Rechten“, in: *Preussenland* (7) 2016, S. 47–62.
- Hirsch, Th. (Hg.), „Hermann von Salzas Bericht über die Eroberung Preussens“, in: *Scriptores rerum Prussicarum*, Bd 5., Leipzig 1874, S. 153–168.
- Hubatsch, W. (Hg.), „De Primordiis Ordinis Theutonici Narratio“, in: *Scriptores rerum Prussicarum*, Bd 6, Frankfurt am Main 1868, S. 24–29.
- Isenmann E., *Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1550: Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft*, Köln-Weimar-Wien 2012.
- Janicka, D., „Zur Topographie der Städte des Magdeburger Rechts in Polen: das Beispiel Kulm und Thorn“, in: Lück, H./Puhle, M./Ranft, A., (Hg.), *Grundlagen für ein neues Europa. Das Magdeburger und Lübecker Recht in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, Köln/Weimar/Wien 2009, S. 67–81.
- Jasiński, T., *Kruschwitz, Rimini und die Grundlagen des preußischen Ordenslandes. Urkundenstudien zur Frühzeit des Deutschen Ordens im Ostseeraum*, (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 63 = Veröffentlichungen der Internationalen Historischen Kommission zur Erforschung des Deutschen Ordens 8), Marburg 2008.
- Jasiński, T., *Pierwsze lokacje miast nad Wisłą a 750 lat Torunia i Chełmna*, Toruń 1980.
- Jasiński, T., „Złota Bulla Fryderyka II dla zakonu krzyżackiego z roku rzekomo 1226“, in: *Roczniki Historyczne* (60) 1994, S. 107–154.

- Józwiak, S., „Translokacje Chełmna a powstanie komturstw staro- i nowocześnińskiego“, in: Czaja, R./Tandecki, J. (Hg.), *Studia nad dziejami miast i mieszczaństwa w średniowieczu*, Toruń 1996, S. 83–94.
- Kisch, G., *Die Kulmerhandfeste. Text, rechtshistorische und textkritische Untersuchungen, Forschungen und Quellen zur Rechts- und Sozialgeschichte des Deutschordenslandes*, Bd. 2, Stuttgart 1931. ND Sigmaringen 1978.
- Kluger, H., *Hochmeister Hermann von Salza und Kaiser Friedrich II. Ein Beitrag zur Frühgeschichte des Deutschen Ordens (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens, 37)*, Marburg 1987.
- Koch, A., *Hermann von Salza. Meister des Deutschen Ordens: ein biographischer Versuch*, Leipzig 1885.
- Koch, W. (Hg.), *Die Goldbulle von Rimini: Die Urkunden Friedrichs II, Monumenta Germaniae Historica. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser*, Bd. 5: 1222–1226, Hannover, Wiesbaden 2017, S. 539–547.
- Kohler, C. (Hg.), *Philippe de Novare, Mémoires 1218–1243 (Les Classiques Français du Moyen Âge, 10)*, Paris 1913.
- Lorck, A., *Hermann von Salza (um 1170–1239). Stationen seines Lebens (Ein Itinerar)*, Kiel 1880. ND Bad Langesalza 2004.
- Löwener, M., *Die Einrichtung von Verwaltungsstrukturen in Preussen durch den Deutschen Orden bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts*, Wiesbaden 1998.
- Maschke, E., *Hermann von Salza*, in: *Altpreußische Forschungen* (8) 1931a, S. 141–155.
- Militzer, K., „Anmerkungen zu einem neuen Werk über die Anfänge der Verwaltung in Preussen durch den Deutschen Orden“, in: *Preussenland* (38) 2000, S. 1–12.
- Militzer, K., *Die Geschichte des Deutschen Ordens*, Stuttgart 2005.
- Neitmann, K., „Zu den Handfestensammlungen des Deutschen Ordens in Preussen. Eine Untersuchung des Ordensfolianten 95“, in: *Archiv für Diplomatik* (36) 1990, S. 187–220.
- Overmann, A. (Hg.), *Urkundenbuch der Erfurter Stifter und Klöster, Teil 1 (706–1330)*, Magdeburg 1926.
- Philippi, R. (Hg.), *Preußisches Urkundenbuch. Politische (allgemeine) Abteilung*, Bd. I, Königsberg 1882. ND Sidney 2018.
- Prätorius, M., *Preussische Schaubühne*, Buch V, Kap. 1, § 21, in: W. Mannhardt, *Letto – Preussische Götterlehre*, Riga 1936. ND Hannover 1971.
- Rodenberg, C. (Hg.), *Epistolae saeculi XIII e regestis pontificum romanorum selectae per Georg Heinrich Pertz*, *Monumenta Germaniae Historica, Epist. Saec. XIII*, Bd. 1, Berlin 1883.
- Rzyszczewski, L./Strębski, S. (Hg.), *Codex diplomaticus Poloniae*, Warszawa 1847.
- Schulz, F., „Conrad Bitschin während seines Aufenthalts in Culm (1430–38)“, in: *Neue Preußische Provinzial-Blätter. Vierte Folge* (12) 1875, S. 513–530.

- Schulze, H. K. (Hg.), *Urkundenbuch des Hochstifts Naumburg, Teil 2 (1207–1304)*, Köln-Weimar-Wien, 2000.
- Seraphim, A. (Hg.), *Preussisches Urkundenbuch, Bd. I/2*, Königsberg 1909.
- Sikorski D., *Przywilej kruszwicki. Studium z wczesnych dziejów zakonu niemieckiego w Prusach*, Warszawa 2001.
- Śliwiński, J. P., *Opactwo cystersów w Łeknie. Zarys dziejów o podstawach majątkowych od połowy XII do końca XIV wieku*, Olsztyn 2013.
- Strehlke, E. (Hg.), *Scriptores rerum Prussicarum, Bd. 3*, Leipzig 1866.
- Thielen, P. G., *Die Verwaltung des Deutschordensstaates Preussen vornehmlich im 15. Jahrhundert (Ostmitteleuropa in Vergangenheit und Gegenwart, 11)*, Köln/Graz 1965.
- Toeppen, M (Hg.), „Fortsetzung zu Peter von Dusburgs Chronik von Conrad Bitshin“, in: *Scriptores rerum Prussicarum, Bd. 3*, Leipzig, 1866, S. 472–506.
- Toeppen, M. (Hg.), „De Primordiis Ordinis Theutonici Narratio“, in: *Scriptores rerum Prussicarum, Bd. 1*, Leipzig 1861, S. 221–225.
- Weiland, L. (Hg.), *Monumenta Germaniae Historica, constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bd. II*, Hanover 1896.
- Wenta, J./Wyszomirski (Hg.), *Petrus de Dusburg, Chronica Terrae Prussiae, Monumenta Poloniae Historica, nova series XIII*, Kraków, 2007.
- Woelky, C. P., Saage, J. M. (Hg.), *Codex diplomaticus Warmienseis oder Regesten und Urkunden zur Geschichte Ermlands. Monumenta Historiae Warmienseis oder Quellensammlung zur Geschichte Ermlands, Urkunden der Jahre 1231–1340*, Mainz 1860.
- Woelky, P. (Hg.), *Preußisches Urkundenbuch. Politische (allgemeine) Abteilung. Bd. I. Die Bildung des Ordensstaats, Hälfte 1*, Königsberg 1882.
- Zielińska-Melkowska, K., *Przywilej chełmiński 1233 i 1251 (Z. Zdrójkowski (Hg.), Teksty pomników prawa chełmińskiego w przekładach polskich, Nr. 1)*, Toruń 1986.
- Zientara, B., „Preussische Fragen in der Politik Heinrichs des Bärtigen von Schlesien“, in: *Biskup, M./Arnold, U. (Hg.), Der Deutschordensstaat Preussen in der polnischen Geschichtsschreibung der Gegenwart (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens, 30)*, Marburg 1982, S. 86–102.